Drucksache Abteilung II

Nr. 1

Antrag

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 5 der Abtlg. I betr. den Entwurf des Ministers der Finanzen für ein Gesetz über die Beschaffung von Geldmitteln.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Kredite aufzunehmen.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Kredite sind bei öffentlichen Instituten aufzunehmen.

Es wird neu hinzugefügt ein

Artikel 3: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft.

Drucksache Abteilung II

Nr. 2

Antrag

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 6 der Abtlg. I betr. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltjahr 1946.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

§ 1 unverändert anzunehmen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden erhalten das volle Soll des Haushaltjahres 1944 der Bürgersteuer-Ausgleichsbeträge gemäß § 2 der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (2. LAV v. 24. 4. 42 RGBL I. S. 252).

§ 3 erhält folgende Fassung:

Als Beitrag zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Stadt- und Landkreise RM 3,60 je Kopf der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. 1. 1926.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Insoweit durch Zerstörungen von Grundbesitz infolge kriegerischer Ereignisse die Einnahmen einer Gemeinde an Grundsteuer unter Neunzehntel des Solls des Grundsteueraufkommens des Haushaltjahres 1944 zurückgegangen sind, gewährt der Staat in Höhe dieses Ausfalls einen Ausgleich. Soweit ein Totalschaden des Gebäudes vorliegt, darf die Gemeinde von dem Grundstücks-Eigentümer keine Grundsteuer erheben. Bei Teilschäden muß eine angemessene Heranziehung des Grundstückeigentümers zur Grundsteuer erfolgen.

II. Bildung eines Ausgleichsstocks.

§ 5 bis auf den letzten Satz unverändert anzunehmen.

Den letzten Satz in folgender Fassung anzunehmen:

Zur Bildung des Ausgleichsstocks werden in dem Staatshaushaltsplan 46 Millionen Reichsmark eingesetzt.

Antrag zu § 5.

Den Herrn Minister der Finanzen zu bitten, die Kommunalen Spitzenverbände aufzufordern, Richtlinien für die Verteilung des Ausgleichsstocks aufzustellen, die eine Verteilung nach objektiven Merkmalen und die Berücksichtigung der besonderen Hilfsbedürftigkeit gewährleistet und dem Ausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

III. Fortfall bisheriger Zuschüsse und Beiträge.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 11—13 der Finanzausgleichs-Verordnung erwähnten Zuschüsse werden nicht gezahlt. Der Polizei-Lastenausgleich sowie die Zuschüsse zu den Wegebaulasten werden durch besondere Gesetze geregelt.

IV. Änderungen in der Lastenverteilung.

§ 7 den 1. Absatz in unveränderter Form anzunehmen.

Den 2. Absatz in folgender Fassung anzunehmen:

Für die Zeit vom 1. 10. 1945 bis 30. 9. 1946 werden keine Zuschüsse gezahlt, noch Beiträge gefordert.

Den 3. Absatz in unveränderter Form anzunehmen.

§ 8 in unveränderter Form anzunehmen.

V. Ausgleich der Haushaltsfehlbeträge.

§ 9 in unveränderter Form anzunehmen.

§ 10 abzulehnen und zu streichen.

§ 11 in unveränderter Form anzunehmen.

VI. Haushaltgestaltung der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie des Landesfürsorgeverbandes des Regierungsbezirks Darmstadt.

§ 12 Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie der Landesfürsorgeverband des Regierungsbezirks Darmstadt erheben eine Umlage in Höhe der Gesamtumlage des Haushaltjahres 1944. Der Umlageschlüssel wird durch Verordnung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern festgelegt.

Den 2. Absatz in unveränderter Form anzunehmen.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Haushalte der Verbände werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgestellt.

Der 2. Satz ist abzulehnen und zu streichen.

VII. Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten.

§ 14 in unveränderter Form anzunehmen.

§ 15 in unveränderter Form anzunehmen.